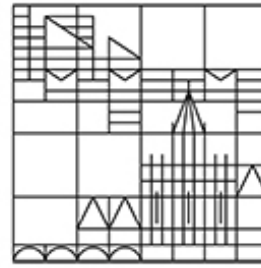


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 57/2011

**Vierte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für
den Bachelor-Studiengang Biological
Sciences**

Vom 02. August 2011

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biological Sciences

vom 02. August 2011

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 13. Juli 2011 die nachfolgende vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biological Sciences in der Fassung vom 15. April 2008 (Amtl. Bkm. 20/2008), zuletzt geändert am 9. August 2010 (Amtl. Bkm. 40/2010), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 2. August 2011 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biological Sciences in der Fassung vom 15. April 2008 (Amtl. Bkm. 20/2008), zuletzt geändert am 9. August 2010 (Amtl. Bkm. 40/2010), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der „Prüfungs- und Studienordnung“ wird geändert in „Studien- und Prüfungsordnung“.
2. In § 11 erhält Absatz 6 folgende neue Fassung:
„(6) Auf Antrag des Studierenden wird dem Zeugnis und der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird in Satz 4 die Angabe „2 Wochen“ durch die Angabe „1 Woche“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) Die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung (§ 17 Abs. 2) müssen jeweils zum 1. Prüfungstermin abgelegt werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und entsprechend verschieben sich die nachfolgenden Absätze.
 - d) In Absatz 4 (neu) werden die Worte „dem Zulassungsantrag ist“ durch die Worte „dem Zulassungsantrag sind“ ersetzt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
„(1) Die Orientierungsprüfung soll die grundsätzliche Befähigung zum Biologiestudium zu einem frühen Zeitpunkt feststellen.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) Die Orientierungsprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Klausuren) der Veranstaltungen Zellbiologie I, Allgemeine Chemie, Bau und Funktion der Pflanzen/Botanischer Kurs sowie einer weiteren Klausur in

den im Anhang 2 aufgeführten Pflichtveranstaltungen des 1. und 2. Semesters.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wurde eine Prüfungsleistung der Orientierungsprüfung im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden, besteht die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Wiederholung besteht aus einem schriftlichem und einem mündlichen Teil, wobei mindestens einer der Teile bestanden werden muss. Der schriftliche Teil muss zuerst abgelegt und der mündliche Teil spätestens 10 Wochen nach dem schriftlichen Teil durchgeführt werden. Der besser bewertete Teil bildet die Grundlage für die Benotung.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satz “Zum Teil 2 kann nur zugelassen werden, wer Teil 1 bestanden und die Studienleistungen des 1-4 Semesters gemäß Anhang 2 erbracht hat.“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Für die Zulassung zum Spezifischen Aufbaukurs müssen die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 1 bestanden und die Studienleistungen der Grundlagenmodule (Anhang 1) erbracht sein.“

6. In § 22 wird in Absatz 4 Satz 3 gestrichen.

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

c) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Änderungen vom 02. August 2011 treten zum Beginn des Wintersemesters 2011/12 in Kraft. Die Änderungen betr. § 12 und dem neuen § 17 Abs. 2 gelten nur für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2011/12 oder später aufnehmen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten zum Beginn des Wintersemesters 2011/12 in Kraft.

Die Änderungen betr. § 12 und den neuen § 17 Abs. 2 gelten nur für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2011/12 oder später aufnehmen.

Konstanz, 02. August 2011

gez. Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -